

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 19		FREITAG, DEN 30. MAI	2025
Tag	I n h a l t		Seite
16. 5. 2025	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg 4100-2		343
16. 5. 2025	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die elektronische Aktenführung in der Hamburger Justiz 300-11		344
19. 5. 2025	Siebenundvierzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Eimsbüttel.		348
19. 5. 2025	Fünfte Verordnung zur Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung für die Hamburger Hochschulen 221-1-3		349
23. 5. 2025	Gesetz zur Änderung des Fraktionsgesetzes und des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes 1101-2, 1101-1		350
23. 5. 2025	Zweites Gesetz zur Änderung des Bauleitplanfeststellungsgesetzes und des Gesetzes über die Kommission für Bodenordnung 2130-1, 2130-2		351
Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.			

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg

Vom 16. Mai 2025

Auf Grund von

- § 135 Absatz 1 Satz 2 der Grundbuchordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1115), zuletzt geändert am 25. Februar 2025 (BGBl. I Nr. 63 S. 1, 6), und Nummer 7 Buchstabe a des Einzigsten Paragraphen der Weiterübertragungsverordnung-Grundbuchwesen vom 21. März 1995 (HmbGVBl. S. 65), zuletzt geändert am 23. März 2021 (HmbGVBl. S. 158, 159),
- § 3a Absatz 1 Nummer 3 des Hinterlegungsgesetzes vom 25. November 2010 (HmbGVBl. S. 614), zuletzt geändert am 19. November 2024 (HmbGVBl. S. 575, 580), in Verbindung mit § 1 Nummer 11 der Weiterübertragungsverordnung-elektronischer Rechtsverkehr bei Gerichten und der Staatsanwaltschaft vom 1. August 2006 (HmbGVBl. S. 455), zuletzt geändert am 11. März 2025 (HmbGVBl. S. 292),

wird verordnet:

§ 1

Änderung der Verordnung
über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg

In Nummer 1 der Anlage der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg vom 9. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 150) werden folgende Eintragungen angefügt:

Nummer	Gericht	Verfahren	mit der Datenverarbeitung beauftragte Stelle	Datum
		„Grundbuchsachen	Dataport	1. Juni 2025
		Hinterlegungssachen	Dataport	1. Juni 2025“.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2025 in Kraft.

Hamburg, den 16. Mai 2025.

Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

**Neunte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die elektronische Aktenführung in der Hamburger Justiz**
Vom 16. Mai 2025

Auf Grund von

- § 135 Absatz 2 Satz 2 und § 140 Absatz 1 Satz 3 der Grundbuchordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1115), zuletzt geändert am 25. Februar 2025 (BGBl. I Nr. 63 S. 1, 6), sowie § 96 Absatz 3 Satz 3 und § 101 Satz 1 der Grundbuchverordnung in der Fassung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 115), zuletzt geändert am 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606, 2629), in Verbindung mit Nummer 8 bis 10 des Einzigen Paragraphen der Weiterübertragungsverordnung-Grundbuchwesen vom 21. März 1995 (HmbGVBl. S. 65), zuletzt geändert am 23. März 2021 (HmbGVBl. S. 158, 159),
- § 94 Absatz 2 Satz 2 der Schiffsregisterordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1134), zuletzt geändert am 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966, 1968), sowie § 73i Satz 1 in Verbindung mit § 73c Absatz 3 Satz 3 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung in der Fassung vom 30. November 1994 (BGBl. 1994 I S. 3632, 1995 I S. 249), zuletzt geändert am 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436, 3453), in Verbindung mit Nummern 6 und 9 des Einzigen Paragraphen der Weiterübertragungsverordnung-Schiffsregister vom 22. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 194), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 523, 527),
- § 298a Absatz 1 Satz 2, Absatz 1a Sätze 2 und 3 und Absatz 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781), zuletzt geändert am 24. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 328 S. 1), auch in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 1 des Kapital-

- anleger-Musterverfahrensgesetzes vom 16. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 240 S. 1), in Verbindung mit § 1 Nummer 1 der Weiterübertragungsverordnung-elektronischer Rechtsverkehr bei Gerichten und der Staatsanwaltschaft vom 1. August 2006 (HmbGVBl. S. 455), zuletzt geändert am 11. März 2025 (HmbGVBl. S. 292),
- § 14 Absatz 4 Sätze 1 und 2, Absatz 4a Sätze 2 und 3, Absatz 6 Satz 1 und Absatz 8 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert am 7. April 2025 (BGBl. I Nr. 109 S. 1, 5), in Verbindung mit § 1 Nummer 2 der Weiterübertragungsverordnung-elektronischer Rechtsverkehr bei Gerichten und der Staatsanwaltschaft,
 - § 43 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung vom 30. Januar 1877 (BGBl. III 310-2), zuletzt geändert am 7. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 302 S. 1, 6), auch in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes, in Verbindung mit § 1 Nummer 5 der Weiterübertragungsverordnung-elektronischer Rechtsverkehr bei Gerichten und der Staatsanwaltschaft,
 - § 46e Absatz 1 Satz 2, Absatz 1a Sätze 2 und 3 und Absatz 3 Satz 1 und § 112 Absatz 4 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 854, 1036), zuletzt geändert am 24. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 328 S. 1, 2), in Verbindung mit § 1 Nummer 6 der Weiterübertragungsverordnung-elektronischer Rechtsverkehr bei Gerichten und der Staatsanwaltschaft,
 - § 65b Absatz 1 Satz 2, Absatz 1a Sätze 2 und 3 und Absatz 1b Satz 1 und § 211 Absatz 2 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2536), zuletzt geändert am 24. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 328 S. 1, 2), in Verbindung mit § 1 Nummer 7 der Weiterübertragungsverordnung-elektronischer Rechtsverkehr bei Gerichten und der Staatsanwaltschaft,
 - § 55b Absatz 1 Satz 2, Absatz 1a Sätze 2 und 3 und Absatz 1b Satz 1 und § 177 Absatz 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 687), zuletzt geändert am 24. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 328 S. 1, 3); für den Bereich der Berufsggerichtsbarkeit der Heilberufe auch in Verbindung mit § 13 Satz 2 des Gesetzes über die Berufsggerichtsbarkeit der Heilberufe in der Fassung vom 20. Juni 1972 (HmbGVBl. S. 111, 128), zuletzt geändert am 13. Juni 2023 (HmbGVBl. S. 218); für den Bereich der Richterdienstgerichtsbarkeit auch in Verbindung mit § 82 des Hamburgischen Richtergesetzes vom 2. Mai 1991 (HmbGVBl. S. 169), zuletzt geändert am 5. März 2025 (HmbGVBl. S. 264), jeweils in Verbindung mit § 22 des Hamburgischen Disziplinargesetzes vom 18. Februar 2004 (HmbGVBl. S. 69), zuletzt geändert am 22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 166); für die verwaltungsgerichtlichen Anwaltssachen auch in Verbindung mit § 112c Absatz 1 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (BGBl. III 303-8), zuletzt geändert am 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323 S. 1, 9); jeweils in Verbindung mit § 1 Nummer 8 der Weiterübertragungsverordnung-elektronischer Rechtsverkehr bei Gerichten und der Staatsanwaltschaft,
 - § 52b Absatz 1 Satz 2, Absatz 1a Sätze 2 und 3 und Absatz 1b Satz 1 und § 162 Absatz 2 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung vom 28. März 2001 (BGBl. 2001 I S. 443, 2262, 2002 I S. 679), zuletzt geändert am 24. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 328 S. 1, 3), in Verbindung mit § 1 Nummer 9 der Weiterübertragungsverordnung-elektronischer Rechtsverkehr bei Gerichten und der Staatsanwaltschaft,

- § 5 Absatz 4 Sätze 2 und 3 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert am 15. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 236 S. 1, 51), in Verbindung mit § 1 Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-elektronischer Rechtsverkehr vom 2. Januar 2007 (HmbGVBl. S. 1, 2), zuletzt geändert am 3. September 2024 (HmbGVBl. S. 197, 198), wiederum in Verbindung mit § 4 Satz 1 der Insolvenzordnung und § 298a Absatz 1 Satz 2, Absatz 1a Sätze 2 und 3 und Absatz 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung in Verbindung mit § 1 Nummer 1 der Weiterübertragungsverordnung-elektronischer Rechtsverkehr bei Gerichten und der Staatsanwaltschaft,
- § 32 Absatz 1 Satz 2, Absatz 1a Satz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1075, 1319), zuletzt geändert am 7. November 2024 (BGBl. I Nr. 351 S. 1, 4); für das anwaltsgerichtliche Verfahren auch in Verbindung mit § 116 Absatz 1 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung; in Verbindung mit Nummer 1 des Einzigen Paragraphen der Weiterübertragungsverordnung-elektronische Aktenführung Strafjustiz vom 3. September 2024 (HmbGVBl. S. 197, 199),
- § 110a Absatz 1 Satz 2, Absatz 1a Satz 1, Absatz 1c Satz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. 1976 I S. 581, 2088, 1977 I S. 436), zuletzt geändert am 12. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 234 S. 1, 5), in Verbindung mit Nummer 2 des Einzigen Paragraphen der Weiterübertragungsverordnung-elektronische Aktenführung Strafjustiz,
- § 110a Absatz 1 Satz 2, Absatz 1a Satz 1, Absatz 1c Satz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 12. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 234 S. 1, 5), in Verbindung mit Nummer 3 des Einzigen Paragraphen der Weiterübertragungsverordnung-elektronische Aktenführung Strafjustiz,
- § 15 Absatz 2 Satz 1 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung vom 1. Februar 1877 (BGBl. III 312-1), zuletzt geändert am 12. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 234 S. 1, 4), für das anwaltsgerichtliche Verfahren auch in Verbindung mit § 116 Absatz 1 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung, in Verbindung mit Nummer 4 des Einzigen Paragraphen der Weiterübertragungsverordnung-elektronische Aktenführung Strafjustiz,
- § 77b Absätze 1 und 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1538), zuletzt geändert am 12. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 234 S. 1, 9), in Verbindung mit Nummer 5 des Einzigen Paragraphen der Weiterübertragungsverordnung-elektronische Aktenführung Strafjustiz,
- § 3a Absatz 1 des Hinterlegungsgesetzes vom 25. November 2010 (HmbGVBl. S. 614), zuletzt geändert am 19. November 2024 (HmbGVBl. S. 575, 580), in Verbindung mit § 1 Nummer 11 der Weiterübertragungsverordnung-elektronischer Rechtsverkehr bei Gerichten und der Staatsanwaltschaft

wird verordnet:

§ 1

Änderung der Verordnung über die elektronische Aktenführung in der Hamburger Justiz

Die Verordnung über die elektronische Aktenführung in der Hamburger Justiz vom 17. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 531), zuletzt geändert am 3. September 2024 (HmbGVBl. S. 197), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Anordnung der Führung elektronischer Akten

(1) Bei den in Anlage 1 bezeichneten Gerichten und Staatsanwaltschaften werden die Akten in den durch Verwaltungsvorschrift bekannt zu machenden Verfahren ab dem dort angegebenen Zeitpunkt elektronisch geführt, sofern nicht in den Absätzen 2 bis 5 Abweichendes geregelt ist. Die Bekanntmachung erfolgt durch Allgemeine Verfügung im Amtlichen Anzeiger. Akten, die ab dem angegebenen Zeit-

punkt neu angelegt werden, werden im Ganzen elektronisch geführt; § 3 Absatz 1 Sätze 2 und 3 und § 4 Satz 2 bleiben unberührt. Akten, die zum angegebenen Zeitpunkt bereits in Papierform angelegt sind, werden im Ganzen in Papierform geführt, sofern nicht in dieser Verordnung oder in der Allgemeinen Verfügung nach Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. In der Allgemeinen Verfügung kann für die jeweiligen Verfahren auch geregelt werden, dass Akten, die bereits in Papierform angelegt worden sind, ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden. Sätze 4 und 5 gelten auch für von anderen Gerichten oder Spruchkörpern abgegebene oder verwiesene Verfahren, soweit die Akten dort bereits in Papierform angelegt wurden. Unbeschadet der Form der Hauptakte werden gerichtliche Rechtsmittelbände elektronisch geführt, wenn bei dem für das Rechtsmittel zuständigen Gericht für das jeweilige Verfahren bereits die elektronische Aktenführung angeordnet ist; nach Erledigung der Rechtsmittelinstanz sind die Bände in der für die Hauptakte maßgeblichen Form zur Akte zu nehmen. Sind aufgrund gesetzlicher Vorschriften zwei Dokumente untrennbar miteinander zu verbinden, hat die Verbindung in Papierform zu erfolgen, wenn nicht beide Dokumente Teil der elektronischen Akte sind.

(2) Gesetzliche Regelungen, nach denen Dokumente und Aktenteile, die nach den Verschlussanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlussache STRENG GEHEIM, GEHEIM oder VS-VERTRAULICH eingestuft sind, in Papierform erstellt, geführt und übermittelt werden dürfen, bleiben unberührt.

(3) Abweichend von Absatz 1 Sätze 1 und 2 werden die Akten in Beschwerdeverfahren nach dem Vierten Abschnitt der Grundbuchordnung sowie in Beschwerdeverfahren nach dem Sechsten Abschnitt der Schiffsregisterordnung einschließlich der diese Sachen betreffenden Beschwerden und Erinnerungen in Kostensachen bei den in der Anlage 2 bezeichneten Senaten des Hanseatischen Oberlandesgerichts ab dem in der Anlage 2 genannten Zeitpunkt elektronisch geführt. Absatz 1 Satz 3 gilt sinngemäß.

(4) Bei den in der Anlage 3 bezeichneten Grundbuchämtern werden die Grundakten ab dem dort angegebenen Zeitpunkt elektronisch geführt. Akten, die ab dem angegebenen Zeitpunkt neu angelegt werden, werden im Ganzen elektronisch geführt; § 3 Absatz 1 Satz 2 und § 4 Satz 2 bleiben unberührt. Akten, die zum angegebenen Zeitpunkt bereits

in Papierform angelegt sind, werden elektronisch weitergeführt. Soweit verfahrenseinleitende Anträge nach dem angegebenen Zeitpunkt eingehen und die Anlage neuer Aktenteile in den bereits in Papierform begonnenen Akten erforderlich machen, werden nur die neu anzulegenden Teile der Akten elektronisch geführt. Aktenbestandteile, die aufgrund von verfahrenseinleitenden Anträgen bereits vor dem angegebenen Zeitpunkt in Papierform angelegt worden sind, werden in Papierform zu Ende geführt. Entscheidungen und Verfügungen von Grundbuchämtern, deren Grundakten elektronisch geführt werden, sind ab dem in der Anlage 3 angegebenen Zeitpunkt elektronisch zu erlassen. Soweit in der Anlage 3 angegeben, ist der zu dem dort genannten Zeitpunkt bereits in Papierform vorliegende Inhalt der Grundakten gemäß § 3 in die elektronische Form zu übertragen; im Übrigen bleibt § 96 Absatz 3 Satz 1 der Grundbuchverordnung unberührt.

(5) Bei dem in der Anlage 3 bezeichneten Registergericht werden die Registerakten in den dort bezeichneten Registern ab dem dort angegebenen Zeitpunkt elektronisch geführt. Soweit in der Anlage 3 angegeben, können beim Schiffsregistergericht auch nur Teile der Aktenbestände elektronisch geführt werden. Absatz 4 Sätze 6 und 7 gilt für Schiffsregisterakten sinngemäß mit der Maßgabe, dass im Übrigen § 73c Absatz 3 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung unberührt bleibt.“

- 2. In § 2 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Sätze 1 bis 6 gelten nicht für elektronisch geführte Registerakten in Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts-, Gesellschafts- sowie Vereinsregistersachen.“
- 3. In § 4 wird folgender Satz angefügt:
„Gleiches gilt für gesetzliche Regelungen, nach denen Dokumente und Aktenteile, die nach den Verschlussanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlussache VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, in Papierform übermittelt werden dürfen.“
- 4. In Anlage 1 werden folgende Nummern 22 und 23 angefügt:

Nummer	Gericht oder Staatsanwaltschaft
„22.“	Hamburgisches Anwaltsgericht
23.	Anwaltsgerichtshof der Freien und Hansestadt Hamburg“.

- 5. Anlage 3 erhält folgende Fassung

„Anlage 3

Nummer	Grundbuchamt beziehungsweise Registergericht/Register	Zeitpunkt (§ 1 Absatz 4 Sätze 1 und 7)	Umfang der Übertragung des bereits in Papierform vorliegenden Inhalts der Grundakten/Registerakten in die elektronische Form (§ 1 Absatz 4 Satz 7)	Elektronisch zu führende Schiffsregisterakten (§ 1 Absatz 5 Satz 2)
1.	Amtsgericht Hamburg, Grundbuchamt	1. Juni 2025	keine Übertragung	bleibt frei“.

- 6. Anlage 4 wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2025 in Kraft.

Hamburg, den 16. Mai 2025.

Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

**Siebenundvierzigste Verordnung
über die Erweiterung der Verkaufszeiten
aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Eimsbüttel**

Vom 19. Mai 2025

Auf Grund von § 8 Absatz 1 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 3. April 2018 (HmbGVBl. S. 82), geändert am 6. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 523, 531), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsöffnung am 6. Juli 2025

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 6. Juli 2025, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein aus Anlass der Veranstaltungen:

1. „Höffi's – Familyday“ bei Möbel Höffner,
2. „Inklusion und Integration“ bei IKEA Schnelsen,
3. „Tibargfest“ – AG Tibarg e.V.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1

1. Nummer 1 auf Holsteiner Chaussee 130,
2. Nummer 2 auf Wunderbrunnen 1,
3. Nummer 3 auf Tibarg, Paul-Sorge-Straße 5 und Wendlohstraße 13 sowie Zum Markt 1 beschränkt.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 19. Mai 2025.

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Fünfte Verordnung
zur Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung
für die Hamburger Hochschulen
Vom 19. Mai 2025

Auf Grund von § 34 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241), und § 1 Nummer 1 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 12. November 2019 (HmbGVBl. S. 392), zuletzt geändert am 17. Dezember 2024 (HmbGVBl. S. 707, 709), wird verordnet:

Einziger Paragraph

§ 10 der Lehrverpflichtungsverordnung für die Hamburger Hochschulen vom 21. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 497), zuletzt geändert am 4. Dezember 2024 (HmbGVBl. S. 642), erhält folgende Fassung:

„§ 10

Lehrverpflichtung an der Universität Hamburg,
der Technischen Universität Hamburg und der HafenCity
Universität Hamburg – Universität für Baukunst und
Metropolentwicklung

(1) Für Lehrpersonen im Beamtenverhältnis gelten folgende Regellehrverpflichtungen:

	Lehrveranstaltungs- stunden
1. Professorinnen und Professoren der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg und der HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolentwicklung	9
2. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren:	
a) in der ersten Anstellungsphase	4
b) in der zweiten Anstellungsphase.....	6
(2) Die Universitäten können die Lehrverpflichtung für Professorinnen und Professoren individuell abweichend	

von Absatz 1 festlegen. Dabei dürfen vier Lehrveranstaltungsstunden nicht unterschritten und zwölf Lehrveranstaltungsstunden nicht überschritten werden. Ermäßigungen und Aufhebungen der Lehrverpflichtung nach den §§ 16 bis 18 bleiben unberührt.

(3) Die durchschnittliche Lehrverpflichtung aller Professorinnen und Professoren an der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg und der HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolentwicklung soll jeweils neun Lehrveranstaltungsstunden betragen.

(4) Bei Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in der zweiten Anstellungsphase kann auf ihren Antrag die Lehrverpflichtung bis auf vier Lehrveranstaltungsstunden gesenkt werden.

(5) Die Lehrverpflichtung wissenschaftlicher und künstlerischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Beamtenverhältnis richtet sich nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der Stelle. Sie beträgt bei ausschließlicher Lehrtätigkeit mindestens zwölf und höchstens 16 Lehrveranstaltungsstunden. In diesem Falle sollen die wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter so eingesetzt werden, dass sie unter Berücksichtigung von § 4 nach Möglichkeit Lehrveranstaltungen im Umfang von 24 Lehrstunden je Woche der Vorlesungszeit durchführen. Bei wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach § 28 Absatz 2 HmbHG beträgt die Lehrverpflichtung bis zu sechs Lehrveranstaltungsstunden.“

Hamburg, den 19. Mai 2025.

Die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung

Gesetz
zur Änderung des Fraktionsgesetzes und des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes
Vom 23. Mai 2025

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

**Einunddreißigstes Gesetz
zur Änderung des Fraktionsgesetzes**

In § 2 Absatz 3 Satz 1 des Fraktionsgesetzes vom 20. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 134), zuletzt geändert am 5. März 2025 (HmbGVBl. S. 278), wird die Zahl „1.960“ durch die Zahl „2.191“ und die Zahl „599“ durch die Zahl „751“ ersetzt.

Artikel 2

**Vierunddreißigstes Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes**

Das Hamburgische Abgeordnetengesetz vom 21. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 141), zuletzt geändert am 22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 192, 208), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- 1.1 In Satz 1 wird hinter den Wörtern „die stellvertretenden Vorsitzenden der Fraktionen“ die Textstelle „die oder der Parlamentarische Geschäftsführende einer Fraktion“ eingefügt.
- 1.2 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Nimmt eines der Mitglieder mehrere Funktionen nach Satz 1 wahr, erhält es nur das höhere Entgelt, bei gleicher Höhe eines der Entgelte.“
2. In § 22 Absatz 1 Satz 2 werden hinter den Wörtern „und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter“ die Wörter „sowie für die Parlamentarischen Geschäftsführungen“ eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom Beginn der 23. Wahlperiode in Kraft.

- (2) Artikel 2 tritt am 1. Juni 2025 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 23. Mai 2025.

Der Senat

Zweites Gesetz
zur Änderung des Bauleitplanfeststellungsgesetzes und
des Gesetzes über die Kommission für Bodenordnung

Vom 23. Mai 2025

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Bauleitplanfeststellungsgesetzes

Das Bauleitplanfeststellungsgesetz in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 9. Februar 2022 (HmbGVBl. S. 104), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „elf“ durch die Zahl „14“ ersetzt.
2. In § 10 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „neun“ ersetzt.
3. In § 10a Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „sieben Mitglieder oder mindestens drei“ durch die Wörter „neun Mitglieder oder mindestens vier“ ersetzt.
4. In § 11 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 wird jeweils das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

Artikel 2

**Änderung des Gesetzes
über die Kommission für Bodenordnung**

Das Gesetz über die Kommission für Bodenordnung vom 29. April 1997 (HmbGVBl. S. 131), zuletzt geändert am 16. April 2024 (HmbGVBl. S. 98, 99), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „acht“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
 - 1.2 In Absatz 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
 - 2.2 In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „elf“ durch die Zahl „13“ ersetzt.

Ausgefertigt Hamburg, den 23. Mai 2025.

Der Senat

